

Motive:

Zu § 1. Diese Schriften befinden sich jedesmal in den Händen aller Mitglieder, ihre Verlesung ist also ein rein unnöthiger Zeitverlust.

Zu § 2. Die hier vorgeschlagene Praxis findet im Reichstage, desgleichen seit vorigem Jahre in der weimarischen Kammer statt. Die Verlesung des Protokolls und ebenso der Landtagschriften kostet viel Zeit und wird notorisch mit großer Unaufmerksamkeit angehört.

Die Unterzeichneten bitten, die obigen Anträge der bestellten außerordentlichen Deputation für Revision der Landtags-Ordnung zur Berücksichtigung mit zu übergeben.

Pfeiffer.	H. Körner.
Dr. jur. Minckwitz.	Schulze.
F. E. Näser.	Möschler.
Walter.	Israel.
Streit.	Belleville.
Dr. Biedermann.	May.
Ed. Eule.	Fahnauer.

Unterzeichneter beantragt:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, für diejenigen Fälle, in welchen die Kammer im Einverständnisse mit den Regierungskommissaren von den in der Landtags-Ordnung vorgeschriebenen Formen der Verathungen und Beschlußfassungen nach § 158 der Landtags-Ordnung abzugehen beschließen wird, die in der Beilage sub Enthaltene Normativbestimmungen für die Dauer der gegenwärtigen Session als maßgebend für den Geschäftsgang anzunehmen und in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der königl. Regierungskommissare hierzu zu erbitten.

Dr. jur. Minckwitz,
Abgeordneter für den 17. städtischen Wahlkreis.

Unterstützt durch:

H. Temper.	Niedel.
H. Körner.	Schnoor.
Walter.	Karl Uhle.
Ludwig.	Dr. Wigard.
Stauß.	Belleville.
Klemm.	Pfeiffer.
Hauße.	Israel.
Ed. Eule.	Dr. Biedermann.
Schreck.	Streit.



Normativbestimmungen

für die Verathung und Beschlußfassung in der Zweiten Kammer des Landtags in denjenigen Fällen, in welchen im Einverständnisse mit den Regierungskommissaren ein Abgehen von den in der Landtags-Ordnung vorgeschriebenen Formen beschlossen wird.

§ 1.

Wenn die Kammer beschließt, im einzelnen Falle über Gesetzesvorlagen der Staatsregierung, sowie Anträge

der Mitglieder der Kammer oder an dieselbe gelangende Petitionen und Beschwerden, anstatt sie in Gemäßheit der Landtags-Ordnung einer Deputation zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen, zur Vorberathung im Plenum der Kammer vorzunehmen oder, ohne jede besondere Vorberathung, in die Schlußberathung einzutreten, so wird die Kammer in jedem einzelnen Falle die königl. Staatsregierung um ihre Zustimmung dazu ersuchen, daß die Verathung und Beschlußfassung abweichend von der Landtags-Ordnung nach folgenden Normen geschehe:

§ 2.

Die Vorberathung im Plenum der Kammer darf frühestens am vierten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Die Kammer hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung.

Es kann jedoch in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Deputation und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung des Vicepräsidenten und der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht.

§ 3.

Wird von der Kammer mit Genehmigung der königl. Staatsregierung beschlossen, ohne besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten, so ernennt der Präsident zwei Berichtersteller (Referenten oder Correferenten), welche mündlich über den betreffenden Gegenstand berichten.

Motive:

Beschleunigung des Geschäftsganges.

Deputationsvorschläge.

Normativbestimmungen für den Geschäftsgang, die Verathung und Beschlußfassung in der Zweiten Kammer des Landtags in denjenigen Fällen, in welchen im Einverständnisse der Regierung ein Abgehen von den in der Landtags-Ordnung vorgeschriebenen Formen beschlossen wird.

§ 1.

Die Nichtverlesung der gedruckten Deputationsberichte sammt den königl. Decreten vor dem Eintritte in die Verhandlungen darüber wird zur Regel gemacht und in diesem Sinne jedesmal die Zustimmung der Regierung dazu nachgesucht.

§ 2.

Die Landtagschriften werden in der Regel nicht verlesen, sondern zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und nach einer Frist von 24 Stunden, wenn keine Ausstellungen dagegen erhoben werden, für genehmigt erklärt.